

Beilage 2 zum Bericht und Antrag Nr. 11057

Ergänzung des Gebührenreglements der Gemeinde Wohlen AG vom 28. August 1995

§ 11^{quater} (neu)

Für Bestattungen im Friedhof Wohlen sind Gebühren gemäss Tarif im Anhang XIII zu entrichten.

Anhang XIII zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen (neu)

Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohlen

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wohlen

1 Sargbeisetzung in neues Einzelreihengrab	Fr.	1'300.--
2 Urnenbeisetzung in neues Einzelreihengrab	Fr.	1'750.--
3 Urnenbeisetzung in Urnennische Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	Fr.	1'700.--
4 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	Fr.	1'400.--
5 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Sammelurne	Fr.	1'300.--
6 Urnenbeisetzung in bestehendes Einzelreihengrab	Fr.	1'400.--
7 Sargbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung	Fr.	6'000.--
8 Urnenbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung	Fr.	6'000.--
9 Sargbeisetzung in bestehendes Familiengrab	Fr.	1'400.--
10 Urnenbeisetzung in bestehendes Familiengrab	Fr.	1'400.--

Personen ohne Wohnsitz in Wohlen

Auf den vorstehenden Gebührenansätzen wird ein Zuschlag von 30 % erhoben.

Die Gebühr deckt folgende Leistungen der Gemeinde Wohlen ab:

- Amtliche Bekanntmachung (Anschlagkasten und Homepage der Gemeinde Wohlen)
- Überführung des Leichnams vom Sterbeort in Kanton Aargau in die Friedhofkirche Wohlen oder ins nächstgelegene Krematorium
- Aufbahrung in der Kühlzelle der Friedhofkirche
- Kosten der Kremation, inkl. Tonurne
- Benützung der Friedhofkirche für die Trauerfeier
- Orgelspiel
- Beisetzung des Leichnams oder der Urne
- Herrichtung des Grabes für die Beerdigung
- Holzkreuz mit Namen bei Reihen- und Familiengräbern
- Schriftplatte Gemeinschaftsgrab, ohne Beschriftung
- Kostenanteil Urnenstein, ohne Beschriftung
- Aufstellen und Abräumen des Blumenschmucks
- Humusierung und Erstbepflanzung bei Reihengräbern
- Humusierung bei Familiengräbern
- Gestaltung der Grabumrandung mit immergrüner Bepflanzung und Schrittplatten bei Einzelreihengräbern
- Grabplatzgebühr für die Dauer von 60 Jahren bei Familiengräbern

Weitere Leistungen sind von den Angehörigen direkt zu begleichen oder werden von der Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.